

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbraucher**  
Stand: 30.7.2021

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) der Firma Reichhalter Treppen als AN (im Folgenden: „**AN**“) gelten für alle werkvertraglichen Kostenschätzungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber jedem Interessenten und Auftraggeber, der als Verbraucher handelt, und somit zu Zwecken, die nicht in seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen (im Folgenden: „**AG**“).

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Alle Kostenschätzungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Diskussionsgrundlage dar, auf deren Basis der AN ein schriftliches Angebot ausarbeiten kann, nachdem gegebenenfalls weitere Informationen eingeholt und die Baustelle besichtigt worden ist.
- 2.2 Der AG wird den AN dabei unterstützen, das schriftliche Angebot vorzubereiten. Das schriftliche Angebot stellt sodann ein Angebot auf Abschluss eines Werkvertrags dar und hat eine Gültigkeit von 30 Tagen; sofern es innerhalb dieser Frist nicht angenommen wurde, gilt das Angebot als widerrufen. Ein verbindlicher Werkvertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn und sobald der AG das vom AN vollständig angenommene Angebot fristgerecht erhalten hat (im Folgenden: „**Vertrag**“).
- 2.3 Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Vertrag besteht insbesondere aus dem Angebot und diesen AGB.

**3. Vergütung**

- 3.1 Durch die vereinbarte Vergütung werden alle Leistungen abgegolten, die zur vertraglich vereinbarten Leistung gehören. Mehr- oder Sonderkosten werden gesondert berechnet. Die vereinbarte Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. Pauschalsumme oder Stundenlohnsätze) vereinbart ist.
- 3.2 Jegliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer. Falls eine besondere Mehrwertsteuerregelung zur Anwendung kommt, hat der AG die Anwendbarkeit derselben eigenverantwortlich zu prüfen und alle hierfür gegebenenfalls erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln. Der AG hat den AN in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter (z.B. Steuerbehörden) und sonstigen Schäden (z.B. Rechtskosten) schad- und klaglos zu halten.
- 3.3 Wenn sich während der Herstellung des Werkes Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigen, die sich aus geologischen, hydrologischen oder ähnlichen Gründen ergeben, die von den Parteien nicht vorhergesehen worden sind und die Leistung des AN erheblich belastender machen, hat der AN Anspruch auf eine angemessene Vergütung, selbst wenn die Vergütung als Pauschalsumme bestimmt worden ist.
- 3.4 Wenn sich zwischen dem Datum des Angebots und dem Beginn der Produktion Erhöhungen der Materialkosten von mehr als 5% ergeben, die vom AN auf schriftliche Anfrage zu belegen sind, kann der AN die vereinbarte Vergütung vor Produktionsbeginn an die erhöhten Materialkosten proportional anpassen. Der AG hat die Anpassung schnellstmöglich zu bestätigen. Wenn die Anpassung zu einer übermäßigen Erhöhung der Gesamtvergütung führen würde, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, sofern er den AN für die getätigten Aufwendungen und die ausgeführten Arbeiten schadlos hält. Der AN ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Durchführung des Vertrags auszusetzen, bis der AG die genannte Anpassung bestätigt hat oder zurückgetreten ist.

**4. Zahlung**

- 4.1 Die Zahlung erfolgt zu den im Angebot angeführten Fälligkeiten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim AN.

- 4.2 Sofern die Zahlung der Zusatzvergütung für vereinbarte, notwendige oder vom AG angeordnete Änderungen (vgl. **Ziffer 10**) nicht gesondert vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung und Zahlung derselben im Rahmen der Schlussrechnung.
- 4.3 Wenn der AG eine fällige Zahlung nicht vollständig leistet, kann der AN jederzeit (a) die Durchführung des Vertrags aussetzen und/oder (b) den AG zur Zahlung innerhalb von 8 Tagen mit der Erklärung aufordern, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist ohne weiteres als aufgehoben gilt. Etwaige weitergehende Ansprüche des AN (z.B. auf Zahlung von Zinsen) bleiben unberührt.
- 4.4 Der AN kann die Durchführung der von ihm geschuldeten Leistung aussetzen, wenn die Vermögenslage des AG derart geworden ist, dass die Erlangung der Zahlung offensichtlich gefährdet ist, es sei denn, dass eine geeignete Sicherheit geleistet wird.

## **5. Bauleitung**

- 5.1 Der AG behält sich die Bauleitung vor, die der dem AN schriftlich mitzuteilenden Person übertragen wird. Sollte der Bauleiter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags noch nicht feststehen oder nachträglich geändert werden, wird der AN hierüber so bald als möglich schriftlich informiert.
- 5.2 Die Bauleitung wird vom AG vergütet und hat Vertretungsbefugnis für technische Belange.

## **6. Produktion und Ausführung**

- 6.1 Die für die Produktion und Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen sind dem AN unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- 6.2 Vor Beginn der Produktion ist es erforderlich, das tatsächliche Aufmaß zu nehmen. Dies kann erst geschehen, sobald die Estriche gegossen und die entsprechenden Bereiche vollständig verputzt worden sind. Der AG hat den AN hierzu in die Lage zu versetzen, damit mit der Produktion rechtzeitig begonnen werden kann. Wenn sich nach dem Aufmaß an der Baustelle Änderungen ergeben (z.B. eine Gipsplatte hinzugefügt wird), haftet der AG für allfällige Mehrkosten und Schäden.
- 6.3 Nach dem Aufmaß und vor Beginn der Produktion werden dem Kunden die Fertigungszeichnungen zugesandt. Der AG hat die Fertigungszeichnungen umgehend zu prüfen und zu bestätigen. Er hat dabei bei Bedarf einen fachkundigen Techniker hinzuzuziehen. Mit der Bestätigung der Fertigungszeichnungen bestätigt der AG unter seiner Verantwortung, dass diese seinen Vorstellungen und den lokalen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Der AG ist hierfür verantwortlich und wird den AN in diesem Zusammenhang von allen Schäden (einschließlich von Ansprüchen Dritter) schad- und klaglos halten.
- 6.4 Vor Beginn der Ausführung ist – auf Anfrage einer der Parteien – der Zustand der Baustelle in einer Niederschrift festzuhalten.
- 6.5 Der AG hat auf eigenes Betreiben und auf eigene Kosten den AN in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäß geschuldete Leistung beginnen und fachgemäß erbringen zu können. Dazu zählen z.B. die folgenden Verpflichtungen des AG: (a) die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht oder dem Wasserrecht) rechtzeitig herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und allfällige Hindernisse tatsächlicher oder privatrechtlicher Natur (z.B. allfällige Ansprüche Dritter) rechtzeitig zu beseitigen; (b) die Baustelle so vorzubereiten, dass die Zufahrt und der Zugang zu den entsprechenden Grundstücken oder Räumlichkeiten leicht möglich ist und mit den vertragsgemäßen Arbeiten unmittelbar begonnen werden kann, ohne dass hierfür weitere Vorbereitungsmaßnahmen notwendig sind (z.B. Aufräumarbeiten oder Beseitigung von Materialien Dritter); (c) für die nötigen Wasser- und Energieanschlüsse zu sorgen, wobei der AG auch die Kosten für den Verbrauch zu tragen hat; (d) dem AN unentgeltlich die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze zu überlassen; (e) die Arbeitsmittel des AN und die für die Ausführung notwendigen Materialien, die sich auf der Baustelle befinden, zu verwahren und angemessene Maßnahmen für den Schutz derselben vor Beschädigung und Diebstahl zu treffen; und (f) für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln sowie die anwendbaren Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und den AN auf diese hinzuweisen.

- 6.6 Der AN übernimmt die Ausführung des Werks unter organisiertem Einsatz der notwendigen Mittel und auf eigene Verantwortung.
- 6.7 Verletzt eine Partei eine ihrer Pflichten aus den **Ziffern 6.5** oder **6.6**, kann die andere Partei eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen ist, mit der Erklärung, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist ohne weiteres als aufgehoben gilt; wenn die Pflichtverletzung hingegen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebbar ist, kann der Vertrag fristlos aufgehoben werden. Etwaige weitergehende Ansprüche (z.B. auf Schadensersatz) bleiben unberührt. Der AN haftet auf Schadensersatz allerdings nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 7. Ausführungsfristen**
- 7.1 Allfällige Ausführungsfristen sind stets als annähernde Ausführungsfristen zu verstehen und unverbindlich und nie von wesentlicher Natur. Wenn verbindliche Fristen für die Ausführung vereinbart sind, die ausdrücklich und schriftlich als solche zu vereinbaren und unmissverständlich zu kennzeichnen sind, ist die Ausführung nach diesen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Der AG hat den AN in die Lage zu versetzen, allfällige verbindliche Fristen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch die in **Ziffer 6** genannten Verpflichtungen des AG.
- 7.2 Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so haben die Parteien den Beginn der Ausführung zu vereinbaren. Der AG hat dem AN auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Beginn der Ausführung ist dem AG anzuzeigen.
- 8. Prüfung während der Ausführung**
- 8.1 Der AG ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten zu überwachen und ihren Stand auf eigene Kosten zu prüfen, allerdings ohne die Ausführung der Arbeiten zu stören.
- 8.2 Wenn sich im Zuge der Prüfung erweist, dass dessen Ausführung nicht gemäß den vertraglich festgesetzten Bedingungen und nicht fachgemäß erfolgt, kann der AG dem AN schriftlich eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher der AN diese Bedingungen zu erfüllen hat, mit der Erklärung, dass der Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist ohne weiteres als aufgehoben gilt. Der AN haftet in diesem Fall auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.3 Wenn durch eine solche Prüfung eine ungerechtfertigte Erschwerung der Arbeiten verursacht wird, hat der AG die Mehrkosten zu tragen.
- 9. Änderungen**
- 9.1 Der AN darf an der vereinbarten Ausführungsart des Werks nicht eigenmächtig Änderungen vornehmen, wenn sie der AG nicht genehmigt hat. Die Genehmigung kann auch nachträglich erfolgen; sie muss aber schriftlich nachgewiesen werden. Wenn die Änderungen genehmigt worden sind, hat der AN Recht auf eine Zusatzvergütung für die Änderungen, selbst wenn die Vergütung als Pauschalsumme bestimmt worden ist.
- 9.2 Ist es zur fachgemäßen Ausführung des Werkes notwendig, das Vorhaben abzuändern, so hat der AN den AG hierüber möglichst vorab schriftlich zu informieren, es sei denn es besteht Gefahr im Verzug. Der AN hat Recht auf eine Zusatzvergütung für die Änderungen, selbst wenn die vereinbarte Vergütung als Pauschalsumme bestimmt worden ist. Wenn der Umfang der Änderungen ein Sechstel der vereinbarten Vergütung übersteigt, kann der AN vom Vertrag zurücktreten und eine angemessene Entschädigung verlangen. Wenn die Änderungen von erheblichem Umfang sind, kann der AG vom Vertrag zurücktreten und hat eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
- 9.3 Der AG kann Änderungen am Vorhaben vornehmen, sofern der AN auf derartige Leistungen eingerichtet ist und ihr Ausmaß ein Sechstel der vereinbarten Gesamtvergütung nicht übersteigt. Der AG kann keine Änderungen anordnen, wenn diese – trotz Einhaltung der vorstehenden Grenzen – erhebliche Änderungen der Art des Werks oder des Umfangs der einzelnen Arten der im Vertrag zur Ausführung des

Werks vorgesehenen Arbeiten mit sich bringen. Der AN hat Recht auf eine Zusatzvergütung für die Änderungen, selbst wenn die vereinbarte Vergütung als Pauschalsumme bestimmt worden ist.

- 9.4 Sofern die Vergütung für vereinbarte, notwendige oder vom AG angeordnete Änderungen nicht gesondert vereinbart worden ist, wird diese auf der Grundlage der im Angebot aufgeführten Einheitspreise und in Ermangelung derselben auf der Grundlage der einschlägigen Landespreisverzeichnisse der Autonomen Provinz Bozen (Italien) berechnet.

## 10. Behinderung, Unterbrechung, Gefahrenverteilung

- 10.1 Glaubt sich der AN in der fachgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er den AG zu benachrichtigen. Unterlässt er die Benachrichtigung, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren oder bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt hätten bekannt sein mussten.
- 10.2 Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung (a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG oder (b) durch höhere Gewalt oder andere für den AN vernünftigerweise nicht abwendbare Umstände verursacht ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden muss, gelten nicht als Behinderung, wenn der AG die Voraussetzungen für die fachgemäße Ausführung der Leistung geschaffen hat.
- 10.3 Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.
- 10.4 Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 10.5 Wird die Ausführung für mehr als 3 Monate unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so hat der AN das Recht, die bereits ausgeführten Leistungen sofort nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu verlangen, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Arbeiten eine Erhöhung der Materialkosten in dem in **Ziffer 3.5** genannte Maße erfolgt, kann der AN die in der genannten Ziffer vorgesehene Anpassung der Vergütung vornehmen.
- 10.6 Dauert eine Unterbrechung länger als 10 Monate, so kann jede Partei nach Ablauf dieser Zeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der AG zurück, hat er den AN für die getätigten Aufwendungen, die ausgeführten Arbeiten und den entgangenen Gewinn schadlos zu halten.

## 11. Rücktritt vom Vertrag

Der AG kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn mit der Ausführung des Werks bereits begonnen wurde, sofern er den AN für die getätigten Aufwendungen, die ausgeführten Arbeiten und den entgangenen Gewinn schadlos hält.

## 12. Übernahme des Werks

- 12.1 Der AG hat vor Übernahme das Recht und die Pflicht, das ausgeführte Werk zu prüfen. Diese Prüfung durch den AG hat zu erfolgen, sobald der AN den AG in die Lage versetzt, diese vornehmen zu können.
- 12.2 Wenn der AG trotz der vom AN an ihn gerichtete Einladung es ohne berechtigte Gründe, die umgehend schriftlich mitzuteilen sind, unterlässt, die Prüfung vorzunehmen, oder wenn er nicht innerhalb einer kurzen Frist ihr Ergebnis schriftlich mitteilt, gilt das Werk als angenommen.
- 12.3 Wenn der AG das Werk ohne Vorbehalte übernimmt, so gilt dieses als angenommen, auch wenn keine Prüfung vorgenommen worden ist.
- 12.4 Wenn es sich um ein Werk handelt, das in einzelnen Teilleistungen ausgeführt wird, kann der AN verlangen, dass die Prüfung hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen vorgenommen wird.

### 13. Abweichungen und Mängel

- 13.1 Angaben des AN zum Gegenstand des Werks (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eigenheiten, die sich durch die natürlichen Eigenschaften des Holzes ergeben, gelten nicht als Abweichungen oder Mängel.
- 13.2 Der AN hat für Abweichungen und Mängel des Werks nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – mit den in dieser **Ziffer 13** enthaltenen Modifikationen – Gewähr zu leisten. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht nicht, wenn der AG das Werk angenommen hat oder die Abweichungen und Mängel ihm bekannt oder erkennbar waren, sofern sie in diesem Fall vom AN nicht in schlechtem Glauben verschwiegen worden sind.
- 13.3 Der AG hat dem AN – bei sonstigem Ausschluss – Abweichungen und Mängel innerhalb von 60 Tagen ab der Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat alle zur Identifizierung der Abweichungen und Mängel erforderlichen Informationen (einschließlich angemessenes Foto- und Videomaterial) zu enthalten, die es dem AN ermöglichen, die vermeintlichen Abweichungen und Mängel möglichst auch aus der Ferne zu beurteilen.
- 13.4 Der AG kann im Falle von Abweichungen und Mängeln, die vom AN zu vertreten sind, verlangen, dass diese auf Kosten des AN beseitigt werden oder, wenn die Beseitigung unzumutbar oder unmöglich ist oder wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden und vom AN deshalb verweigert wird, dass die Vergütung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn jedoch die Abweichungen oder Mängel derart sind, dass sie das Werk für seine Bestimmung gänzlich ungeeignet machen, kann der Besteller die Aufhebung des Vertrags verlangen.
- 13.5 Ein Anspruch auf Schadensersatz für Abweichungen und Mängel besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN. Die Haftung des AN für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

### 14. Subunternehmen

Der AN ist ermächtigt, die Ausführung des Werks ganz oder teilweise an Subunternehmen zu vergeben.

### 15. Geheimhaltung und geistige Eigentumsrechte

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung des Vertrags bekannt werden und die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder als vertraulich offensichtlich erkennbar sind, geheim zu halten nur für die Zwecke der Durchführung des Vertrags zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- 15.2 Der AN behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm erstellten Kostenschätzungen und von ihm erstellten Angeboten sowie dem AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln vor.

### 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Im Rahmen des Vertrags können Mitteilungen und Erklärungen, für welche die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform (z.B. mittels einfacher E-Mail) erfolgen. Mitteilungen und Erklärungen jedoch, die eine vorzeitige Vertragsbeendigung erklären oder nach sich ziehen können, haben per Einschreiben mit Rückschein (oder vergleichbaren Mitteln) zu erfolgen.
- 16.2 Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Er enthält alle Vereinbarungen der Parteien und tritt an die Stelle aller früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen der Parteien im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung beider Parteien. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags (einschließlich dieser AGB) ungültig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags oder der betroffenen Bestimmung im Übrigen.

**17. Rechtswahl**

17.1 Der Vertrag (einschließlich dieser AGB) unterliegt dem Recht der Republik Italien.

17.2 Die vorstehende Rechtswahl entzieht dem AG jedoch nicht den Schutz, der dem AG durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der AG seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

Datum: → \_\_\_\_\_

Unterschrift: → \_\_\_\_\_

Der AG nimmt gemäß Artikel 1341 des italienischen Zivilgesetzbuches die in den folgenden Ziffern enthaltenen Klauseln gesondert an: **3.4, 4.3, 4.4, 6.3, 6.7, 8.2, 9.2, 10.6, 13.1, 13.3** und **13.5**.

Unterschrift: → \_\_\_\_\_